

Zeitschrift:	Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera
Herausgeber:	Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte
Band:	18 (1967)
Heft:	4
Artikel:	50 Jahre eidgenössische Kommission für Denkmalpflege
Autor:	Schmid, Alfred A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-392947

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

50 JAHRE
EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION FÜR DENKMALPFLEGE

Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege feierte ihr 50 jähriges Bestehen mit einem Festakt am 9. September in Luzern und Exkursionen in die Innerschweiz und den Kanton Bern

DIE SCHWEIZERISCHE DENKMALPFLEGE
IN VERGANGENHEIT UND GEGENWART

Ansprache von Prof. Dr. Alfred A. Schmid, Präsident der EKD, Fribourg

In unserem Land liegen die kulturellen Aufgaben im Spannungsfeld zwischen Bund und Kantonen. Ihnen, wo nicht der Gemeinde als der Grundeinheit unseres Staates, steht hier das erste Wort zu, und der Bund hat seit jeher nur zögernd und bedachtsam eingegriffen. So war es bei der Entstehung unserer Hohen Schulen, so bei der Gründung des Landesmuseums, bei der öffentlichen Kunstpfllege und der Förderung des Films. Dem Außenstehenden unsichtbare, aber darum nicht weniger präzis gezogene Grenzen scheiden die beiderseitigen Einflußbereiche. Und doch sind Gegensätze und gelegentliche Kollisionen kaum zu vermeiden; sie müssen in eidgenössischem Geiste ausgetragen und einer Lösung zugeführt werden.

Wenn sich dieses bundesstaatliche Neben- und Miteinander in einem fest umrissenen Bereich während eines halben Jahrhunderts einspielen und bewähren konnte, so scheint der Zeitpunkt für eine Standortbestimmung gekommen. Dies trifft für die Denkmalpflege zu, die schon seit dem 19. Jh. nicht mehr ausschließlich privatem Ermessen anheimgestellt, sondern immer stärker in den Pflichtenkreis des modernen Wohlfahrtsstaates gerückt ist. Wir feiern heute die 50. Wiederkehr des Tages, an dem der Bundesrat mit dem Erlaß einer Verordnung über die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung historischer Kunstdenkmäler die Grundlage zur eidgenössischen Denkmalpflege in ihrer jetzigen Form schuf. Daß Sie, sehr verehrter Herr Bundesrat, diese Feier mit uns begehen und bei dieser Gelegenheit das Wort an uns richten, erfüllt uns Denkmalpfleger mit Dankbarkeit und Stolz; es zeigt, welche Bedeutung Sie unserer Arbeit beimessen, und beweist uns einmal mehr das große Verständnis, das Sie wie auch der Bundesrat als oberste Landesbehörde unserer Aufgabe entgegenbringen. Sie nehmen teil an unseren Erfolgen wie an unseren Sorgen, und wir sehen in Ihrer Anwesenheit ein Zeichen der Anerkennung, Unterstützung und Ermutigung. – Mein zweiter Gruß gilt den Behörden von Kanton und Stadt Luzern, meiner engeren Heimat, deren Gäste wir heute sein dürfen. Ein bedeutendes künstlerisches Patrimonium ist in ihre Hand gelegt. Mit großer Genugtuung stellen wir fest, wie sehr namentlich im letzten Jahrzehnt die Luzerner und ihre Behörden der damit verbundenen Verantwortung bewußt geworden sind. Jahrzehnte vertrauensvoller Zusammenarbeit haben auf dem Gebiet der Denkmalpflege zwischen der Eidgenossenschaft und dem Stand Luzern enge Verbindungen geschaffen, und seit im Jahre 1887 die Schlachtkapelle von Sempach als erstes Baudenkmal der Schweiz mit Hilfe des Bundes restauriert wurde, sind an die fünfzig weitere, darunter die schönsten und wichtigsten des Kantons, unter eidgenössischen Denkmalschutz gestellt worden, nachdem sich der Bund mit Rat und Tat an ihrer Wiederherstellung beteiligt hatte.

Die Anfänge – Gründung der Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler

Wenn wir heute einen Geburtstag der schweizerischen Denkmalpflege begehen, so darf das nicht falsch interpretiert werden. Die Denkmalpflege besteht in unserem Land nicht erst seit 1917, ihre Ansätze reichen viel weiter zurück. Auch hier hat die Aufklärung erste Schrittmacherdienste geleistet. Bereits die kurzlebige Helvetische Republik, deren Direktorium anfänglich im alten Mariahilfkloster oben residierte, hat den Schutz und die Erhaltung der historischen Kunstdenkmäler wenigstens als staatspolitisches Problem erkannt, wenn sie selber auf diesem Gebiet auch noch keine Maßnahmen ergriff, sondern die Sorge um die Inventarisierung der alten Monuments den Kantonen zu überlassen gedachte. Die Zeit der Romantik, politisch gesprochen der Restauration und Regeneration, führte mit der Entstehung der historischen Vereine und Gesellschaften auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene eine Neubewertung der Vergangenheit und ihrer Denkmäler herauf, zunächst allerdings vor allem der heroischen Epoche der Alten Eidgenossenschaft. Noch J. R. Rahn schloß 1876 seine «Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz», die erste Gesamtdarstellung der Kunstgeschichte unseres Landes, mit dem Ausgang des Mittelalters ab. Neben der Gründung des Bundesstaates ging so, vornehmlich von konservativen Kreisen getragen, eine Besinnung auf die Ursprünge unseres Volkes einher. Sie sah in den historischen Bauten und Kunstwerken mehr als nur pittoreske Zeugen einer fernen Vergangenheit. Sie erkannte in ihnen den vorgegebenen Rahmen eines höchst heterogenen Staatswesens, das in seiner neuen Form noch keineswegs von allen Bürgern bejaht wurde, und doch zu seiner Weiterexistenz wie kein zweites, heute wie je, ihres ständig erneuerten Konsenses und ihrer aktiven Mitwirkung bedarf. Diesen Rahmen galt es zu bewahren und zu schützen, wenn die Schweiz ihre geschichtlich gewordene Gestalt nicht ein für allemal verleugnen, wenn sie im zukunftsfreudigen Optimismus der Gründerzeit nicht ihr Erbe verspielen wollte.

Unsere nationalen Gedenkstätten, unsere alten Bauten sind mit den Schätzen unserer historischen Museen und Archive zusammen Stützen unseres Staatsbewußtseins. Sie verlebendigen unser Geschichtsbild, und sie wirken heute weit stärker in unser gegenwärtiges Leben hinein, als die Generation des deutschfranzösischen Krieges in ihren kühnsten Hoffnungen sich je vorzustellen vermocht hätte. Damals, Ende der siebziger Jahre, wurde im Schweizerischen Kunstverein besprochen, wie man dem Untergang unserer historischen Baudenkmäler und dem beunruhigenden Ausverkauf alten Kunstschatzes zu wehren vermöchte. Am 20. Juni 1880 schritten im Anschluß an die Jahresversammlung elf Mitglieder des Kunstvereins in Zofingen zur Gründung eines selbständigen Vereins für Erhaltung vaterländischer Kunstdenkmäler. Unter den Gründern finden wir – als ersten Präsidenten – den Genfer Théodore de Saussure und die Zürcher Professoren Johann Rudolf Rahn, Gerold Meyer von Knonau und Carl Brun. Der Verein wollte sich für Veröffentlichungen über schweizerische Kunstdenkmäler, aber auch für deren Erwerbung und Erhaltung einsetzen. Im folgenden Jahr schon schritt er zur Tat, indem er für die Rettung eines Renaissance-Reliefs in der Pfarrkirche von Carona 10 Fr. auswarf. Der Vorstand kämpfte außerdem mit Erfolg für die Erhaltung der Barfüßerkirche in Basel, der letzten Reste der Solothurner Schanzen und der Klosterkirche von Königsfelden, vom Abbruch bedrohte Denkmäler, deren Schicksal damals auf des Messers

Schneide stand. Aus seiner Mitte wurde überdies schon frühzeitig über eine parlamentarische Intervention die Schaffung eines schweizerischen Nationalmuseums angeregt. Die Abteilung «Alte Kunst» der Landesausstellung in Zürich, 1883 von den gleichen Männern zu einer wenn auch vorübergehenden Vereinigung des Besten aus dem öffentlichen und privaten Kunstbesitz der Schweiz gestaltet, bereitete den Weg dazu; sie muß auf die damaligen Besucher wie eine Offenbarung gewirkt haben.

Am 14. Juni 1886 unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine Botschaft mit dem Vorschlag, für Ankauf und Erhaltung historischer Kunstdenkmäler künftig einen Betrag von 50 000 Fr. in den Staatsvoranschlag aufzunehmen und den Vorstand der Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler bei der Verwendung dieses Kredits als Expertenkommission einzusetzen. Der diesbezügliche Bundesbeschluß trägt das Datum des 30. Juni 1886 und gab unserer obersten Landesbehörde erstmals die Möglichkeit, aktiv zum Schutz und zur Erhaltung unseres alten Kunstgutes einzutreten. 1888 wurde, nach einem erneuten Vorstoß im Nationalrat, die Gesellschaft vom Bundesrat mit einer Studie über die Gestaltung des künftigen Schweizerischen Landesmuseums beauftragt, 1890 das Mandat des Vorstands als eidgenössische Expertenkommission für Ankauf von Werken alter schweizerischer Kunst und Restaurierung historischer Baudenkmäler auf unbestimmte Zeit erneuert. Als jedoch die eidgenössischen Räte die Gründung des Landesmuseums beschlossen und im Zusammenhang damit eine eigene Kommission ins Leben riefen, entzog der Bundesrat am 13. März 1892 den Vorstand offiziell seiner Funktion als eidgenössische Fachkommission. Das trug der Gesellschaft zwar den Verlust der amtlichen Portofreiheit und der Taggelder für die Experten ein. Praktisch blieb jedoch alles beim alten. Die Gesellschaft verfügte wie bisher treuhänderisch über die für die Denkmalpflege bewilligten Kredite; sie stellte dem Departement des Innern Antrag für deren Verwendung, überwachte die vom Bund unterstützten Restaurierungen und rechnete im Detail über die Subventionen ab. Für ihre Unkosten im Dienst der Eidgenossenschaft bezog sie ab 1893 eine relativ bescheidene Pauschalentschädigung. Des Globalkredits von 50 000 Fr. allerdings war sie bei der Neubestimmung ihres Aufgabenbereichs verlustig gegangen. Sie unterbreitete inskünftig dem Departement des Innern jährlich ihr Budget, das von den eidgenössischen Räten in der Regel diskussionslos genehmigt wurde; der eidgenössische Staatsvoranschlag führte damals die vorgesehenen Leistungen noch im Detail auf. Die neue Regelung scheint sich indessen erst nach und nach eingespielt zu haben. Von einem absoluten Tiefstand im Jahre 1893 kletterten die Kredite wieder langsam nach oben. Noch 1896 beliefen sie sich auf bloß 25 700 Fr., 1898 erreichten sie bereits einen ersten Rekordstand von 79 418 Fr. – Denkwürdige Zeit: in den Jahren 1898 und 1899 ereignete sich das außerordentlich seltene Wunder, daß die Kammern in großzügigster Laune über die Anträge von Gesellschaft und Bundesrat hinausgingen! Der Reif in diesem Blütentraum blieb nicht aus, denn noch 1899 versuchte die Finanzkommission des Nationalrats – glücklicherweise erfolglos – den Kredit auf 20 000 Fr. zu reduzieren; der Bundesrat beschloß in der Folge jedoch, daß inskünftig die Summe von 50 000 Fr. jährlich nicht überschritten werden dürfe. Dabei blieb es indessen nicht lange. Die Zahl der Gesuche war im Steigen, und damit wuchs auch der Finanzbedarf. Schon für 1904 wurden wieder rund 60 000 Fr. bewilligt, 1908 waren es 92 000 Fr., 1913 erreichte der Kredit mit 101 000 Fr. für lange



Die Festversammlung im Großratssaal in Luzern;
sie hörte die Ansprachen von Prof. Dr. A. A. Schmid und Bundesrat H. P. Tschudi

Zeit sein Maximum. Dabei ist zu bedenken, daß die Bundesbeiträge in den ersten Jahrzehnten in der Regel 50% der subventionierbaren Kosten betragen. Erst im Reglement von 1914 wurden sie, je nach der Bedeutung des zu restaurierenden Bauwerks, auf maximal 30, 40 und 50% begrenzt. 1912 beschloß der Bundesrat angesichts der zunehmenden Verschuldung der Gesellschaft durch feste Subventionszusicherungen, die indirekt auch den Bund engagierten, bis auf weiteres alle neuen Gesuche zurückzustellen. Seit 1914 wurden aus dem gleichen Grunde bei Kostenüberschreitungen einstweilen auch keine Nachsubventionen mehr bewilligt.

Krisenzeiten

Die eidgenössische Denkmalpflege befand sich offensichtlich in einer schwelenden Krise. Sie kam kurz nach Kriegsbeginn zum vollen Ausbruch. Im September 1914 entzog der Bundesrat dem Gesellschaftsvorstand die Prüfung der Beitragsgesuche und die Antragstellung an das Departement des Innern. Sie wurden künftig dem Präsidenten und seinem persönlichen Sekretär vorbehalten. Am 31. März 1915 teilte das Departement der Gesellschaft mit, daß der Bundesrat grundsätzlich die Schaffung einer besonderen außerparlamentarischen Expertenkommission beschlossen habe. Mit ihrer Wahl am 12. November 1915 erlosch nach fast dreißigjährigem Einsatz das Mandat des Vorstandes der Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler als Fachkommission des Bundesrates auf dem Gebiet der Denkmalpflege. Gewissermaßen als Trostpreis wurde der Gesellschaft bis 1960 ein Bundeskredit von 2000, später 3000 Fr. für sogenannte «Kleine Restaurationen» zuerkannt. Außerdem verblieb ihr ein Kredit von jährlich 2000 Fr. zur Verfügung der sogenannten Römerkommission, die sich auch künftig mit archäologischen Ausgrabungen befaßte. Der Erlaß des Reglements über die Tätigkeit der neuen Kommis-

sion vom 9. März und des neuen Archivreglements vom 23. Juni 1917 zog den Schlußstrich unter das erste Kapitel der eidgenössischen Denkmalpflege und leitete die neue Aera ein.

Die Geburt der neugeschaffenen eidgenössischen Kommission für historische Kunstdenkmäler ging wie jede Geburt nicht ohne Wehen vor sich. Die Trennung von der «Schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler» führte zu sachlichen Auseinandersetzungen und schweren persönlichen Spannungen im damaligen Vorstand. All dies liegt weit hinter uns; zwischen unserer Kommission und der «Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte», wie sie sich seit 1933 nennt, bestehen längst die besten und freundschaftlichsten Beziehungen, und es freut uns besonders, ihre Vertreter heute unter uns willkommen heißen zu dürfen. Von den neun ersten Mitgliedern der Kommission stammten übrigens trotz des Zerwürfnisses nicht weniger als sieben aus den Reihen der Gesellschaft, darunter der erste Präsident, Prof. Albert Naef, und sein Vizepräsident und Nachfolger, Prof. Josef Zemp.

Beide Gelehrte hatten bereits der Gesellschaft während Jahren als Präsidenten gedient, Zemp von 1897 bis 1904 und nochmals in der Krise von 1915/16, Naef ihn ablösend von 1905 bis 1915. Sie bestimmten als die ersten Leiter der eidgenössischen Kommission maßgeblich den Lauf der schweizerischen Denkmalpflege der Zwischenkriegszeit. Noch verfügten ja die wenigsten Kantone über einen eigenen Denkmalpfleger und Kantonsarchäologen, so daß die eidgenössischen Experten, allein auf sich gestellt, nicht nur die Oberaufsicht und Kontrolle, sondern meist auch die effektive Leitung der vom Bund subventionierten Restaurierungen übernehmen mußten. Die Kredite waren, ungeachtet der inzwischen eingetretenen Geldentwertung, nach dem ersten Weltkrieg nicht erhöht worden. Sie hielten sich noch in den zwanziger Jahren unter 100 000 Fr. und stiegen erst 1930 auf 120 000 Fr. Unter dem Eindruck der Wirtschaftskrise wurden sie bereits 1933 nicht unerheblich reduziert und erst 1946 wieder auf den früheren Stand gebracht. Der Subventionssatz hatte schon in der Verordnung vom 9. März 1917 eine Begrenzung auf maximal 30% erfahren. – Unterdessen war 1942 auf den Luzerner Josef Zemp als Kommissionspräsident der Einsiedler Linus Birchler gefolgt, der 1934 seinen verehrten Lehrer auf dem Lehrstuhl für Kunstgeschichte an der ETH abgelöst hatte. Aber in Krise und Krieg hatten sich die Verhältnisse geändert, nicht zugunsten der Denkmalpflege. Die Subventionssätze waren erneut drastisch gekürzt worden. Sie betrugen am Ende des zweiten Weltkrieges durchschnittlich nur noch rund 12% der effektiven Kosten. Die öffentlichen und privaten Mittel für kulturelle Belange flossen spärlich, dringende Arbeiten mußten trotz der Gefahr wachsenden Schadens zurückgestellt werden, und in der Not griff man da und dort gezwungenermaßen sogar zu Ersatzmaterialien. Bei Kriegsende steckte die Denkmalpflege unseres Landes in einer höchst bedenklichen Lage. Die Dinge waren ins Stocken geraten, und niemand wußte, wie dem zunehmenden Verfall unseres baulichen Erbes noch rechtzeitig gesteuert werden konnte.

Einer wußte es. Professor Linus Birchler war sich seit der Übernahme der Präsidentschaft klar darüber, daß Rettung nur möglich war, wenn es gelang, das Gewissen des Schweizervolkes wachzurütteln. Mit dem ganzen Ungestüm seines Temperaments machte er sich zum Fürsprecher der bedrohten Kunstdenkmäler. In Vorträgen, Zeitungsartikeln und schließlich 1948 in einer angriffig geschriebenen Broschüre über «Restaurierungspraxis und Kunsterbe in der Schweiz», die er jedem Parlamentarier aufs Pult legte und

ungezählten Schweizern und Schweizerinnen zusandte, warb er für das Anliegen, das ihm auf der Seele brannte, bat, lockte, schalt und drohte er, teilte er Lob und Tadel aus. Die Kredite mußten fühlbar gesteigert, die schon damals überbeanspruchten Kommissionsmitglieder vermehrt, ein vollamtliches Sekretariat geschaffen werden. Dies erforderte vorgängig jedoch eine gesetzliche Neuregelung der eidgenössischen Denkmalpflege. Die Bundesversammlung tat mit der Erhöhung des festen Kredits auf 250 000 Fr. und der Wiederherstellung eines Maximalansatzes von 30% für die Bundessubventionen einen ersten Schritt. Der zweite kam 1953 mit dem in der Sommersession des Nationalrads eingereichten Postulat von Dr. Urs Dietschi und 34 Mitunterzeichnern, das den Bundesrat ersuchte, vermehrte Mittel für die Denkmalpflege einzusetzen und dabei die Verantwortlichkeit von Bund, Kantonen und Gemeinden genauer abzuklären. Dieser Vorstoß führte 1955 zum Erlass einer neuen Verordnung über die Förderung der Denkmalpflege durch den Bund. Sie schuf die Möglichkeit, in Härtefällen wenigstens archäologische Forschungen, Ausgrabungen und die Aufnahme von Kunstdenkmälern ganz auf Bundeskosten durchzuführen. Der dritte und entscheidende Schritt folgte 1956, als der Nationalrat ein von Dr. Hans Conzett und 28 weiteren Mitgliedern des Rats eingereichtes Postulat erheblich erklärte, das den Bundesrat einlud, das Problem der Förderung der Denkmalpflege durch den Bund und insbesondere die Höhe der Bundesbeiträge erneut zu prüfen. Der Bundesrat unterbreitete hierauf den Räten eine Botschaft und den Entwurf zu einem neuen Bundesbeschuß, der am 14. März 1958 vom Parlament verabschiedet wurde und am 1. Juli in Kraft trat. Die gestützt darauf am 26. August 1958 vom Bundesrat erlassene Verordnung über die Förderung der Denkmalpflege brachte die Reorganisation vorläufig zum Abschluß. Dankbar bleiben wir allen verpflichtet, die sich damals tatkräftig für unsere Anliegen einsetzen, namentlich Herrn alt Bundesrat Philipp Etter, der die beiden Botschaften von 1949 und 1957 mit sicherer Hand durch das Parlament steuerte, und Nationalrat Conzett, dessen Verdienste als Präsident der vorberatenden Kommission von 1957/58 unvergessen sind; wir hätten sie heute gerne unter uns gesehen, und wir bedauern, daß es beiden Herren nicht möglich war, an unserer Feier persönlich teilzunehmen.

Die Entwicklung in der Nachkriegszeit

Die Verordnung des Bundesrates von 1958 schuf die Voraussetzungen für die gegenwärtige und künftige Arbeit der eidgenössischen Denkmalpflege. Klar in ihrem Wortlaut, aber frei von jeder Starrheit und Pedanterie, hat sie sich in der Praxis bestens bewährt. Die Mittel sind inzwischen nach Möglichkeit den wachsenden Bedürfnissen angepaßt worden; von den 1949 erstmals eingesetzten 250 000 Fr. stiegen sie auf 600 000 Fr. im Jahre 1955. Der Bundesbeschuß von 1958 setzte den Jahreskredit neu auf anderthalb Millionen fest, doch wurden seit 1960 im Zeichen der steigenden Konjunktur glücklicherweise regelmäßig erhebliche zusätzliche Mittel auf dem Budgetweg bewilligt. Die Aufgaben der eidgenössischen Denkmalpflege hatten sich in kurzer Zeit vervielfacht. In den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts konnte sich der Vorstand der Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler noch auf jährlich kaum mehr als ein Dutzend Baudenkmäler konzentrieren, deren Restaurierung vom Bund unterstützt wurde, wozu in der Regel noch einige Ausgrabungen kamen. Das Tempo war gemächlich. Selbst bei kleineren Objekten zogen sich die Arbeiten oft über mehrere Jahre hin. Am Vorabend

des ersten Weltkrieges belief sich die Zahl der in Restaurierung befindlichen und von der damaligen Expertenkommission betreuten Denkmäler noch immer erst auf etwa 50 im Jahr. Heute ist ihre Zahl auf über 400 gestiegen, und jährlich werden zwischen 100 und 130 Subventionsgesuche neu eingereicht. Dieser gewaltigen Zunahme wurde durch eine schrittweise Vergrößerung der Kommission begegnet. Sie zählt heute 15 aktive und 11 korrespondierende Mitglieder, Kunsthistoriker, Archäologen und Architekten, wozu noch einige Konsulenten für besondere Fragen kommen. Sie alle leisten ihre beträchtliche Arbeit als eidgenössische Experten nur nebenberuflich, und wenn auch die Mehrzahl als Hochschullehrer, Denkmalpfleger oder Architekten im Dienst eines Kantons oder einer Gemeinde steht, so fehlt es, vor allem unter den Architekten, doch auch nicht an Freierwerbenden, denen die Öffentlichkeit für ihren uneigennützigen Einsatz zu ganz besonderem Dank verpflichtet ist.

Die Bundeshilfe war ursprünglich auf historisch oder künstlerisch hervorragende Monuments – möglichst von nationalem Rang – beschränkt, doch zog der Vorstand der Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler den Kreis der unterstützungswürdigen Werke frühzeitig weiter. Schon vor der Gründung des Schweizerischen Heimatschutzes war er sich der Wichtigkeit der Erhaltung auch einfacherer, typischer Bauten bewußt. Die Bewertung durfte nicht nur auf Grund ihres oft begrenzten Eigenwertes erfolgen; sie sollte vielmehr auch im Blick auf den Denkmälerbestand der betreffenden Gegend vorgenommen werden. Auf diese Weise wandte sich die Aufmerksamkeit nicht bloß den Spitzenleistungen, sondern vermehrt auch dem Mittelgut zu, das die Physiognomie einer Landschaft oft viel nachhaltiger bestimmt. Rund 1100 Werke sakraler und profaner Kunst in allen Landesteilen, von der Kathedrale bis zum Bildstock und vom Bauernhaus bis zum Palais und Schloß, sind bis heute auf diese Weise mit Bundeshilfe restauriert und anschließend unter den Schutz der Eidgenossenschaft gestellt worden. Die bedeutendsten Kunstdenkmäler unseres Landes gehören dazu. Wenn wir heute die im Notruf Linus Birchlers von 1948 gegebenen Listen gefährdeter, von Zerfall und Untergang bedrohter Bauten durchgehen, so stellen wir mit Genugtuung fest, daß viele davon in der Zwischenzeit durch die Denkmalpflege erfaßt und gerettet werden konnten; einige weitere sind zurzeit in Arbeit, die Restaurierung anderer steht unmittelbar bevor. Leider haben unsere Mittel – seit 1966 sind es viereinhalb Millionen – mit der Erweiterung der Aufgaben und vor allem mit der Teuerung im Bauwesen, die bei unserer spezialisierten und lohnintensiven Maßarbeit besonders empfindlich ins Gewicht fällt, in den letzten Jahren nicht mehr Schritt gehalten. Unser Kredit ist heute durch Beschlüsse des Bundesrates, die auf Gutachten unserer Kommission und Antrag des Eidgenössischen Departements des Innern gefaßt wurden, auf mehrere Jahre hinaus zum voraus engagiert. Das erschwert und verlangsamt unsere Arbeit erheblich. Denkmalpflegerische Aufgaben lassen sich eben nicht künstlich dämpfen: ein einsturzgefährdetes Bauwerk, eine durchfeuchte Mauer, ein undicht gewordenes Dach richten ihren weiteren Zerfall nicht nach den gerade verfügbaren Mitteln. Sie erfordern ein unverzügliches Eingreifen, oft sogar von einem Tag auf den anderen. Auch abgesehen von eigentlichen Katastrophen wie dem Brand der Stiftskirche von Kreuzlingen oder den kürzlichen Erdbeben in Obwalden und im Wallis stehen wir so immer vor Situationen, die sich ohne eine massive Erhöhung unseres Kredits ganz einfach nicht mehr meistern lassen.

Man mag der Eidgenossenschaft entgegenhalten, sie betreibe eine Denkmalpflege «zur linken Hand» und bleibe in ihren Maßnahmen auf halbem Wege stehen. Der Verzicht auf ein eigentliches Bundesdenkmalamt mit einem entsprechenden Beamtenstab ist jedoch im Subsidiaritätsprinzip begründet, das zu den Grundlagen unseres föderalistischen Staatswesens gehört: der Bund interveniert seit jeher nur da, wo die Aufgabe auf der unteren Stufe, das heißt vom einzelnen Bürger, von der Pfarrei oder Gemeinde und vom betreffenden Kanton allein nicht gelöst werden kann. Dabei muß im Auge behalten werden, daß 1886, als zum ersten Mal Bundesmittel für Schutz und Erhaltung historischer Kunstdenkmäler ausgeworfen wurden, noch kein einziger Kanton etwas Gleichartiges vorgekehrt hatte. 1898 erließ die Waadt als erster Kanton ein eigenes Denkmalschutzgesetz, Bern und Neuenburg folgten wenig später. Heute verfügen eine Reihe von Kantonen über personell und materiell zum Teil recht gut dotierte Denkmalämter, mit denen unsere Kommission in einer loyalen Zusammenarbeit verbunden ist. Aber noch fehlt in nicht weniger als zehn Kantonen eine gesetzliche Regelung der Denkmalpflege. Der Ruf nach einem Denkmalgesetz des Bundes, um die Jahrhundertwende mit einigem Nachdruck erhoben, ist allerdings längst verstummt; die im Lauf von achtzig Jahren gewachsene Organisationsform einer vom Bundesrat gewählten nebenberuflichen Expertenkommission mit einem sehr kleinen Stab vollamtlicher Mitarbeiter besitzt ihre Vor- und Nachteile, doch darf sie als eine typisch schweizerische Lösung gelten, die ihre Feuerprobe erfolgreich bestanden hat.

Grundsätze und Methoden

Tatsächlich wirkte sich das Fehlen beamteter eidgenössischer Denkmalpfleger auch auf die Festlegung der theoretischen Grundlagen, auf die «Unité de doctrine» unserer so heterogenen Kommission keineswegs negativ aus. Schon der Vorstand der Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler hatte als Expertengremium den methodischen Fragen volle Aufmerksamkeit geschenkt. 1892 veröffentlichte er, einer Anregung Heinrich von Geymüllers folgend, eine «Anleitung zur Erhaltung von Baudenkmälern und zu ihrer Wiederherstellung», die sich sowohl an Architekten und Handwerker wie an Bauherrschaften und Behörden wandte. 1902 faßte der damalige Präsident Prof. Josef Zemp im Jahresbericht der Gesellschaft die maßgebenden Richtlinien der eidgenössischen Denkmalpflege überblickweise zusammen. Wir finden darunter Grundsätze, die bis heute nichts von ihrer Aktualität verloren haben. Substanzerhaltung, prinzipielle Gleichberechtigung der Stile, Kenntlichmachung von Ergänzungen und die Forderung nach zuverlässiger Dokumentation jeder Restaurierung waren damals noch keineswegs Selbstverständlichkeiten. Ihre gewissenhafte Anwendung wird in den vorbildlichen Restaurierungen etwa der Prioratskirche von Romainmôtier und von Kirche und Kreuzgang der Zisterzienserabtei Hauterive deutlich, die vor dem ersten Weltkrieg internationales Aufsehen erregten und in ihrer Redlichkeit noch immer unseren Respekt verdienen. 1907 veröffentlichte Zemp in der «Schweizer Rundschau» einen Aufsatz über «Das Restaurieren», eine glänzende Zusammenfassung nicht nur der Aufgaben, sondern auch der Problematik moderner Denkmalpflege, die im In- und Ausland größte Beachtung fand. Der deutsche «Dürerbund» brachte sie schon 1908 in einer Massenauflage als Flugschrift heraus, und noch nach dem zweiten Weltkrieg erlebte sie zwei Neuauflagen.

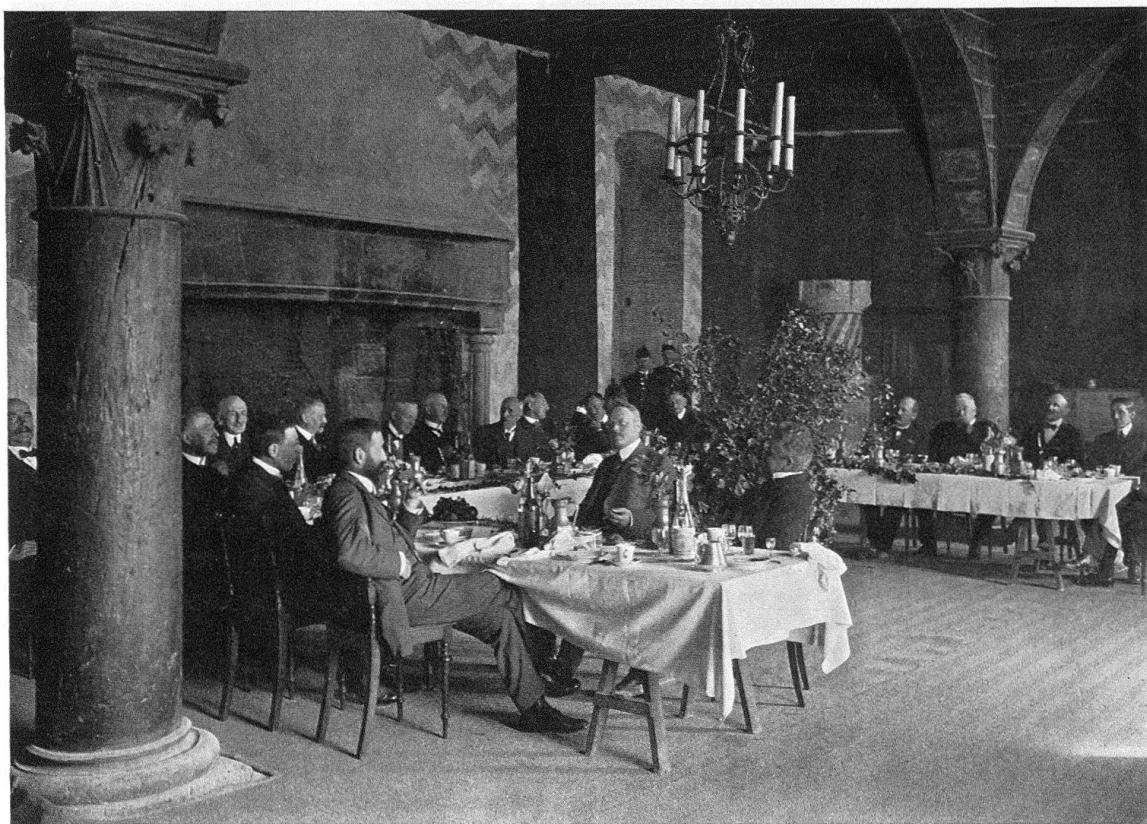
Wir können ihr auch heute auf weiten Strecken zustimmen. Wenn unsere Methoden sich seither verfeinert haben und wir, gewitzigt durch die Kriegserfahrungen unserer Nachbarn und die negativen Segnungen der Baukonjunktur im eigenen Land, den Denkmälern alter Kunst mit noch größerer Behutsamkeit begegnen, so sind wir im Grundsätzlichen doch bei den Forderungen geblieben, die Zemp zu seiner Zeit als einer der ersten erhob.

Freilich stehen wir heute, wir deuteten es bereits an, vor neuen und teilweise veränderten Aufgaben. Da wäre einmal die Bodendenkmalpflege zu erwähnen, die in den letzten Jahren einen nicht unerheblichen Teil unserer Mittel beanspruchte. Ausgrabungen erscheinen bereits seit 1888 unter den von der Eidgenossenschaft unterstützten Arbeiten, aber es handelte sich während Jahrzehnten fast ausschließlich um römische und prähistorische Forschungen. Auch heute fördert der Bund bedeutende römische Ausgrabungen und namentlich die systematische Erforschung der Römerstädte Augusta Raurica und Aventicum sowie des Legionslagers von Vindonissa. Dazu ist aber seit einiger Zeit die Mittelalterarchäologie getreten, die neuerdings einen wichtigen Platz beansprucht und auf dem Gebiet der frühmittelalterlichen Kirchen- und der Burgenforschung eindrucksvolle Ergebnisse zeitigt. Häufig handelt es sich allerdings um eigentliche Notgrabungen. Wir können ihnen nicht ausweichen, denn in den meisten Fällen schließt der Verzicht darauf die definitive Preisgabe des Befundes und damit einer unersetzlichen primären Geschichtsquelle in sich. Die Kantone sind, von Ausnahmen abgesehen, weder personell noch materiell für solche Unternehmen gerüstet. Mit ihrer wissenschaftlichen Zielsetzung überschreiten sie aber auch den Pflichtenkreis der eidgenössischen Denkmalpflege. Sie sollten unseres Erachtens auf weite Sicht durch eine selbständige Institution übernommen werden, die zwar von unserer Kommission mitverantwortet, finanziell aber vom Schweizerischen Nationalfonds getragen würde.

Auch in der Denkmalpflege haben sich mittlerweile die Akzente verschoben. Niemand wird im Ernst noch den Abbruch historischer Denkmäler von Rang befürworten. Für Bauten wie die Klosterkirche von Königsfelden und die Basler Barfüßerkirche, die vor achtzig Jahren in der Schußlinie standen, ist die Gefahr vorüber. Unsere Sorge gilt dafür in steigendem Maße dem, was Zemp als kunsthistorisches Mittelgut bezeichnete, den bescheideneren und zweitrangigen Denkmälern, die vielleicht dem Verkehr im Wege sind, bäuerlichen Bauten, die nicht in das Planschema landwirtschaftlicher Rationalisierung passen, Pfarrkirchen, die dem Übereifer liturgischer Reformbestrebungen widerstehen. Zum künstlerischen Eigenwert ist hier als Kriterium längst auch der Situationswert getreten, der Stellenwert eines Baudenkmals in seiner landschaftlichen Umgebung oder im Rahmen eines städtebaulichen Gesamtkunstwerks. Bedroht sind aber mehr noch die alten Siedlungsbilder als Ganzes, die historischen Kerne unserer großen Zentren, die Dörfer und vor allem die zahlreichen wohlerhaltenen Kleinstädte, in denen der eigentliche bauliche Reichtum unseres Landes liegt. Hier wie dort vermindert sich der Bestand täglich: fast nie durch spektakuläre Abbrüche, die öffentlichem Protest rufen würden, aber durch das unablässige, schier unbemerkte Verschwinden von Häusern, die in der Gesamtrechnung eines Platz- oder Gassenraumes schlechterdings nicht zu ersetzen sind, weil die sie ersetzenden Leistungen unseres Jahrhunderts eine andere Sprache reden und in Material, Rhythmus und Proportion anderen Gesetzen folgen. Gegen diesen schlei-

chenden Substanzverlust stellt leider auch das neue, auf Grund von Art. 24sexies der Bundesverfassung geschaffene Gesetz über den Heimat- und Naturschutz noch keine unfehlbar wirksame Waffe dar; es bedarf der Ergänzung durch die verfassungsmäßige Verankerung und gesetzliche Fundierung der Landesplanung, an der die Denkmalpflege in hohem Maße interessiert ist.

Planer und Denkmalpfleger begegnen sich in der Sorge um die bauliche Zukunft der Schweiz. Immer häufiger wird, wo es um die Lösung städtebaulicher Aufgaben, um die Planung von Verkehrswegen und Rohrleitungsanlagen geht, seit einigen Jahren auch die Denkmalpflege zur Begutachtung beigezogen. Wir sehen darin ein Zeichen wachsenden Verständnisses für die Rolle, welche die alten Bauten im Leben unseres Volkes spielen. Obwohl sich ihr quantitativer Anteil an der Architektur unseres Landes ständig vermindert, konfrontieren sie uns weiterhin beharrlich mit unserem Herkommen, unserer Geschichte. Ob wir es wollen oder nicht, wir müssen uns mit ihnen auseinandersetzen, als Einzelne wie als Gemeinschaft. Je nach unserer inneren Einstellung können sie Stützen oder Fesseln für uns werden: Hindernisse und Schranken für die freie Entfaltung der eigenen schöpferischen Kräfte, wenn wir sie nur als erratische Blöcke ansehen, die uns in den Weg gelegt sind, oder aber Stützen unseres nationalen Selbstverständnisses, wenn wir ihre heimliche Macht als wirksame Hilfe zur Bewältigung von Gegenwart und Zukunft einsetzen.



Tagung der EKD am 16. September 1922 im Schloß Chillon